

II-2600 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 22. Mai 1969 No. 1285/y

Anfrage

der Abgeordneten Robert Weisz, Lanc
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte
Unternehmungen,
betreffend Verweigerung einer Auskunft über die Namen von
frei mitarbeitenden Publizisten im Bundesministerium für
Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

In der Anfragebeantwortung 777/A.B. vom 15.7.1968 teilte
der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen
mit, dass in seinem Ressort drei Stellen bestehen, die sich
mit Öffentlichkeitsarbeit beschäftigen, nämlich die Presse =
abteilung im Präsidium des Bundesministeriums für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen, in der Generaldirektion
der ÖBB sowie im Büro des Generaldirektors für die Post- und
Telegraphenverwaltung. Da diese drei Stellen in keinerlei
Verhältnis der Über-oder Unterordnung stehen, stellte der Bundes =
minister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen fest, dass
sein Büro mit der Koordinierung der Pressearbeit im erforderlichen
Ausmass betraut wurde und überdies ein Mitglied seines Büros
als Kontaktmann zu Staatssekretär Pisa nominiert wurde. Wie nun aus
einer weiteren Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers
hervorgeht, wurden ausser diesen Pressereferaten noch 11 frei
mitarbeitende Publizisten für die Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt
und an diese im Jahre 1968 ein Betrag von S 86.500,- ausbezahlt.
Angesichts dieser Tatsache, richteten sozialistische Abgeordnete
am 13.2.1969 an den Herrn Bundesminister die Anfrage, um welche
Personen es sich bei diesen frei mitarbeitenden Publizisten handle.

Der Herr Bundesminister hat unter der Zl. 1137/A.B. vom 14. April 1969 geantwortet:

"Ich halte es nicht für vertretbar, den Namen der freien Mitarbeiter zu veröffentlichen, da diese im Allgemeinen nur unter dieser Voraussetzung zur Mitarbeit bereit sind."

Die sozialistischen Abgeordneten können sich mit dieser Antwort, die dem in der Verfassung verankerten Grundsatz der parlamentarischen Kontrolle über die Tätigkeit der Vollziehung widerläuft, unter keinen Umständen zufrieden geben.

Angesichts der Tatsache, dass das Recht des Nationalrates im Wege von Interpellationen die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, in der Verfassung verankert ist, besitzt der Herr Bundesminister keine wie immer geartete gesetzliche oder sonstige Rechtsgrundlage, Mitarbeiter heranzuziehen und aus Steuermitteln zu bezahlen und diesen gleichzeitig Zusicherung zu geben, dass ihre Namen dem Nationalrat nicht bekanntgegeben werden, auch wenn dies in einer parlamentarischen Interpellation gewünscht wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten wiederholen und erweitern daher an den Herrn Bundesminister die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Um welche namentlich zu nennende Personen handelt es sich bei den elf frei mitarbeitenden Publizisten, für die im Jahre 1968 Honorare ausgewiesen wurden?
- 2.) Wie ist der genaue Wortlaut der Werkverträge, mit denen diese Publizisten beschäftigt wurden und wie lautet insbesondere jene Klausel, wonach ihre Namen dem Parlament auch dann zu verheimlichen sind, wenn dieses im Zuge der parlamentarischen Kontrolltätigkeit eine diesbezügliche Auskunft begeht?

-3-

- 3.) Mit welcher Rechtsvorschrift begründen Sie den Abschluss von Werkverträgen mit einem solchen Inhalt?
- 4.) Mit welcher Begründung verlangten die elf Publizisten die Geheimhaltung ihrer Namen?
- 5.) Für welche Zwecke benötigten Sie neben den drei Presse = referaten und eines Koordinators in Pressesachen des Ministeriums, die Mitarbeit von elf weiteren Publizisten?